

§ 28**DEKRET DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK vom 19. Oktober 1977, Nr. 846 1)****Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol auf dem Sachgebiet des Proporz in den staatlichen Ämtern in der Provinz Bozen und der Kenntnis der beiden Sprachen im öffentlichen Dienst
1977****1.**

(1) Das Bestehen der Prüfung nach dem I. Abschnitt des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752, ist für die Gewährung der Zulage nach dem Gesetz vom 23. Oktober 1961, Nr. 1165, an die Bediensteten, die sie bei Inkrafttreten dieses Dekretes nicht beziehen, gültig.

(2) Die Zulage gebührt den bereits im Dienst stehenden Bediensteten vom Tage des Bestehens der Prüfung und den neu ernannten Bediensteten von jenem der Einstellung in den Dienst an. 2)

(3) Die Artikel 2 (mit Ausnahme des letzten Absatzes), 4 und 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 1961, Nr. 1165, und das Dekret des Präsidenten der Republik vom 18. August 1964, Nr. 807 (mit Ausnahme des letzten Absatzes des Artikels 15 und der Artikel 16, 17 und 19), sind aufgehoben.

2.

(1) Das Bestehen der Prüfung über die Kenntnis der italienischen und der deutschen Sprache, die auf Grund der zum Zwecke der Einstellung bei der öffentlichen Verwaltung in der Provinz Bozen geltenden Vorschriften abgehalten worden ist, behält für die Zwecke der Vorschrift des Artikels 1 Absatz 1 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752, für folgende Fälle seine Wirksamkeit: Übergang von Bediensteten von einer staatlichen Verwaltung zu einer anderen, von diesen zu einer öffentlichen Körperschaft oder umgekehrt oder zu einer anderen öffentlichen Körperschaft, wenn der Übergang weder eine Unterbrechung des öffentlichen Dienstverhältnisses noch die Einstufung in eine übergeordnete Laufbahn gegenüber jener mit sich bringt, für welche die betroffenen Bediensteten die erwähnte Prüfung über die Kenntnis der italienischen und der deutschen Sprache abgelegt haben.

3.

(1) Für die im Artikel 12 Absatz 1 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 20. Jänner 1973, Nr. 116, angegebenen Bediensteten sowie für die entsprechenden, von der Provinz Bozen abhängigen Bediensteten der Kindergärten und der Berufsertüchtigungs- und Berufsausbildungsschulen und -kurse ist die Kenntnis der zweiten Sprache nicht erforderlich, wenn sie ihre Tätigkeit in den Kindergärten oder Schulen ausüben, deren Unterrichtssprache die der Zugehörigkeitssprachgruppe der Bediensteten ist.

4.

(1) Auf den Wettbewerb zur Eintragung in das Provinzverzeichnis der Ersatzbriefträger nach Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Jänner 1973, Nr. 3 sowie auf den Wettbewerb für Postboten nach Artikel 2 des erwähnten Gesetzes werden die Bestimmungen des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752, angewandt.

5.

(1) Die bei Inkrafttreten des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752, bereits im entsprechenden Verzeichnis für die Provinz Bozen eingetragenen Ersatzbriefträger üben, wenn sie am 20. Jänner 1972 in der Provinz Bozen ansässig waren, ihren Dienst in der Provinz im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 des erwähnten Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 752 weiterhin aus.

(2) Die Bediensteten nach dem vorstehenden Absatz, die am 20. Jänner 1972 nicht in der Provinz Bozen ansässig waren, werden in das Verzeichnis der Ersatzbriefträger einer anderen, von den Betroffenen angegebenen Provinz übertragen, wobei ihnen die Zeiten der Eintragung im Verzeichnis gewahrt werden.

(3) Die Bediensteten nach Absatz 1 werden, wenn sie die vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen, zu dem im Gesetz vom 9. Jänner 1973, Nr. 3, Artikel 2, vorgesehenen Wettbewerb zugelassen, der nach den Bestimmungen des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752, ausgeschrieben wird.

6.

(1) Die im Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752, enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die Bediensteten der Gerichte nach der diesem Dekret beigelegten Tabelle 1.

7.-8. 3)

9. (Übergangsbestimmung)

(1) Die Prüfungen zur Feststellung der Kenntnis der italienischen und der deutschen Sprache, die in Regional- oder Landesgesetzen und in den für die örtlichen Körperschaften der Provinz Bozen geltenden Personalordnungen für die Zwecke der wie immer gegliederten und benannten Einstellungen bei den betreffenden Körperschaften vorgesehen waren und die vor der ersten Prüfungssession nach Artikel 6 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752, bestanden wurden, gelten für die auf das Inkrafttreten dieses Dekretes folgenden drei Jahre.

Dieses Dekret ist mit dem Staatssiegel zu versehen und in die amtliche Sammlung der Gesetze und Dekrete der Republik Italien aufzunehmen. Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen.

Tabelle 1 4)

Tabelle 2-6 5)

-
- ¹⁾ Kundgemacht im G.Bl. vom 26. November 1977, Nr. 323; die deutsche Übersetzung wurde im Ord. Beibl. Nr. 2 zum A.Bl. vom 13. Mai 1980, Nr. 25, veröffentlicht.
- ²⁾ Absatz 2 wurde ersetzt durch Art. 2 des D.P.R. vom 22. Oktober 1981, Nr. 760.
- ³⁾ Enthalten Änderungen zum D.P.R. vom 26. Juli 1976, Nr. 752.
- ⁴⁾ Tabelle 1 wurde ersetzt durch Art. 4 des L.D. vom 21. April 1993, Nr. 133, abgedruckt unter § 55 (Tabelle 4).
- ⁵⁾ Die Tabellen 2, 3, 4, 5, und 6 enthalten Änderungen zum D.P.R. vom 26. Juli 1976, Nr. 752.
-